

SOGAR GEFÄNGNIS WARTET

Bei Steuererklärung geschummelt? Das droht Ihnen

[Österreich](#)

27.11.2023 15:46



Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt: Es drohen hohe Strafen.

Keine Lust auf Steuererklärung und Daumen mal Pi wird schon passen? Versehentlich was vergessen oder gar bewusst geschummelt - und auch noch stolz drauf? Vorsicht, Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt! Das zeigen schon die Strafandrohungen - es warten nicht nur Geldstrafen. Was ist überhaupt strafbar und wie sehr? Wir haben alle Infos für Sie!

Wer sich steuerrechtlich etwas zuschulden kommen lässt, findet sich zuerst einmal im Finanzstrafrecht wieder. Die Strafhöhe bei der Steuerhinterziehung richtet sich dabei nach dem strafbestimmenden

Wertbetrag: „Das ist die Summe aller Abgaben, um den die Steuer verkürzt worden ist“, erklärt die Wiener Rechtsanwältin und Steuerberaterin Caroline Toifl.

Der strafbestimmende Wertbetrag ist auch mitausschlaggebend dafür, „welche Stelle - Gericht oder Finanzstrafbehörde - zuständig ist sowie die Höhe der Geld-, Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen“, so die Wiener Expertin.

Bei der Zuständigkeit der Stellen wird grob wie folgt unterschieden: Das Gericht ist grundsätzlich einmal zuständig, wenn z.B. das Finanzvergehen vorsätzlich begangen worden ist und der maßgebliche Wertbetrag bzw. im Fall mehrerer Finanzvergehen die Summe aller Wertbeträge 150.000 Euro übersteigt.

Da Steuern in Praxis häufig über viele Jahre hinterzogen werden und die Verjährung erst nach zehn Jahren eintritt, summiert sich der hinterzogene Betrag oft recht schnell, so die Finanzstrafrechtsexpertin. Vor Gericht muss man übrigens zwingend von einem Anwalt vertreten sein.

Die Höhe der Strafe bei Steuerhinterziehung richtet sich nach dem strafbestimmenden Wertbetrag. Das ist die Summe aller Abgaben, um den die Steuer verkürzt worden ist.



Dr. Caroline Toifl, Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Foto: Roman Picha

Wenn die Finanzstrafbehörde zuständig ist, ist entweder „ein Einzelbeamter zuständig oder ein Spruchsenat, der aus drei Mitgliedern besteht“, weiß Toifl. Dem Spruchsenat sitzt ein Richter aus dem Straflandesgericht vor. Die beiden anderen sind ein Vertreter der Finanz und ein Vertreter der Wirtschaft.

Der Spruchsenat wird mit der Sache betraut, wenn der strafbestimmende Wertbetrag über 33.000 Euro liegt bzw. über 10.000 Euro bei manchen Zollvergehen.

„Eine Spruchsenatsverhandlung dauert oft nur 20 Minuten und ist nicht so förmlich, wie man sich ein Finanzstrafverfahren vielleicht vorstellen mag“, berichtet die Expertin. „Man muss sich auch von keinem Anwalt oder Steuerberater vertreten lassen, sondern kann auch ganz einfach alleine hingehen.“

Gelegentlich berichten Verurteilte, „dass sie überhaupt dachten, nur einen Termin im Finanzamt zu haben“. Dabei sei große Vorsicht geboten, denn jede Verurteilung wird von der Finanz in einem Finanzstrafregister vermerkt.

Bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung droht Haft

Wenn man z.B. Umsatzsteuervorauszahlungen bewusst nicht bzw. nicht gänzlich leistet oder wenn man ungerechtfertigter Weise bei den Steuern Privatausgaben abzieht, ist das vorsätzliche Abgabenhinterziehung.

Vorsätzlich handelt man bereits, „wenn man es ernstlich für möglich hält, Steuern zu hinterziehen, und sich damit abfindet“, erklärt Toifl. „Und auch das Argument, man kennt sich mit den komplizierten Steuergesetzen ja nicht aus, gilt als Ausrede selten.“



Die Finanzpolizei kontrolliert.

„Die vorsätzliche Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des hinterzogenen Abgabebetrages geahndet“, erklärt sie, „bei

gravierenderen Sachverhalten darf vom Gericht neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren verhängt werden.“

Zudem wird eine Geldstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auch immer umgerechnet in eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe. Toifl: „Das bedeutet, dass wenn man nicht zahlen kann, ins Gefängnis muss. Wenn diese Ersatzfreiheitsstrafe aber unter neun Monaten ist, dann kann man zumindest noch gemeinnützige Leistungen erbringen, anstatt ins Gefängnis zu gehen.“

Gemeinnützige Leistungen können z.B. Arbeiten in einem Sozialmarkt, bei den Wiener Gärten oder in einem Krankenhaus sein.

Und noch etwas sei zu beachten, warnt sie: „Wenn die Freiheitsstrafe oder auch nur die Ersatzfreiheitsstrafe über drei Monate festgesetzt wird, dann verliert der Steuerhinterzieher die Gewerbeberechtigung. Das ist für viele das größte Problem, weil dadurch keine selbständige Tätigkeit mehr möglich ist.“

Im verwaltungsbehördlichen Verfahren darf die vom Spruchsenat zu verhängende Freiheitsstrafe maximal drei Monate betragen (§ 15 Abs 3 FinStrG). Auch die Gewerbeberechtigung kann man dort nicht verlieren.

Vorsätzlich handelt man bereits, wenn man es ernstlich für möglich hält, Steuern zu hinterziehen, und sich damit abfindet. Und das Argument, man kennt sich mit den komplizierten Steuergesetzen nicht aus, gilt als Ausrede selten.



Dr. Caroline Toifl, Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Foto: Roman Picha

Verfall: Eigentum geht an Staat

Unter bestimmten Voraussetzungen droht auch der sogenannte Verfall. „Darunter versteht man die behördliche Abnahme von Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen“, sagt die Wiener Rechtsanwältin. Einmal wurde bei einem Zolldelikt Schmuck in beträchtlicher Höhe

abgenommen und für verfallen erklärt, berichtet Toifl. Das tut dann zusätzlich zu einer Geldstrafe schon weh.

Konkret heißt das: Das Eigentum des Betroffenen geht auf den Staat über. Der Verfall umfasst auch Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und sogar Vorrichtungen. Toifl: „So kann das Zollamt Österreich z.B. einen Pkw, der zum Schmuggel von Waren verwendet worden ist, als verfallen erklären.“

Weitere Beispiele: geschmuggelte Zigaretten oder „schwarz“ gebrannter Schnaps sowie illegal verwendete Schnapsbrennanlagen und Vorrichtungen zur Zigarettenherstellung.

Und übrigens, wenn wir schon beim Thema verbotene Tschick sind, gleich einmal vorweg: Das Risiko lohnt sich nicht, die illegale Herstellung von Tabakwaren wird bei Vorsatz mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro bestraft, bei Fahrlässigkeit von bis zu 50.000 Euro.

Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung wird „mit einer Geldstrafe von bis zum Einfachen des hinterzogenen Betrages geahndet“, erläutert Toifl. Freiheitsstrafen sind hier nicht vorgesehen.



Geschmuggelte Zigaretten verfallen an den Staat.

Mit Scheinrechnungen ins Gefängnis

Kommen wir nun zum Eingemachten: Abgabenbetrug. Das meint den Umstand, wenn man vorsätzlich eine unvollständige Steuererklärung abgibt

und dafür z.B. noch Rechnungen fälscht und damit eine Steuerverkürzung von mehr als 150.000 Euro erreicht.

Stichwort „Scheinrechnungen“: „Angeblich kann man Scheinrechnungen zum Wert von ca. zehn Prozent des Rechnungsbetrages bei so manchen unredlichen Geschäftsmännern erwerben“, berichtet die Strafverteidigerin aus der Praxis.

Damit kann man ordentlich ausfassen: „Der Abgabenbetrug ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen“, so Toifl. Außerdem kann „neben einer vier Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von bis zu 1,5 Millionen Euro verhängt werden“.

„Auch eine Untersuchungshaft - das heißt, dass man eingesperrt wird, bevor überhaupt das Gericht ein Urteil gefällt hat -, kann in solchen Fällen vorkommen.“ Meist deshalb, um den Täter von weiteren Steuerhinterziehungen abzuhalten.

Bis zu zehn Jahre Haft

Übersteigt der strafbestimmende Wertbetrag 500.000 Euro, droht sogar eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Auch kann zusätzlich zu einer acht Jahre nicht überschreitenden Haftstrafe eine Geldstrafe von bis zu 2,5 Millionen Euro bestimmt werden.

„Da liegen wir beim Strafraumen also genauso hoch wie im klassischen Wirtschaftsstrafrecht, wie Betrug, Untreue oder Korruption, nur mit dem Unterschied, dass beim Steuerbetrug neben der Gefängnisstrafe noch eine saftige Geldstrafe verhängt werden kann. Steuerhinterziehung ist also lange kein Kavaliersdelikt mehr“, so die Expertin.

Man sollte eine Umsatzsteuervoranmeldung - auch wenn man das Geld grad nicht hat, um die Steuer abzuführen - zumindest immer rechtzeitig melden, um eine Finanzstrafe zu vermeiden.



Dr. Caroline Toifl, Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Foto: Roman Picha

Finanzordnungswidrigkeiten

Weniger schwerwiegende Vergehen sind Finanzordnungswidrigkeiten. Das ist, wenn etwa Umsatzsteuervorauszahlungen oder Lohnabgaben am fünften Tag nach Fälligkeit noch nicht entrichtet sind und auch die Höhe des geschuldeten Betrags nicht bekannt gegeben worden sind.

Expertentipp: „Daher sollte eine Umsatzsteuervoranmeldung - auch wenn man das Geld grad nicht hat, um die Steuer abzuführen - zumindest immer rechtzeitig gemeldet werden, dann vermeidet man eine Finanzstrafe“, erklärt die Steuerberaterin.

Hier ist nicht das Gericht, sondern unabhängig von der Höhe des Betrages immer die Finanzstrafbehörde zuständig. „Das Höchstmaß der Geldstrafe darf die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten bzw. abgeführten Betrages nicht übersteigen“, erklärt Toifl.

Weiters werden „Sachverhalte, die keinen Tatbestand eines anderen Finanzvergehens erfüllen, mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Euro geahndet“, so die Anwältin.

Das trifft zu, wenn z.B. Mitarbeiter in der Baubranche trotz Barzahlungsverbot das Gehalt in bar ausbezahlt bekommen. Auch wenn der Barlohn ordentlich der Steuer und Sozialversicherung unterworfen wird. Die Strafe trifft aber in der Praxis immer den Unternehmer und nicht die Mitarbeiter.



Wenn die Tat mit Gewalt oder als Bande begangen worden ist, ist die angedrohte Strafe höher.

Härtere Strafen für Wiederholungstäter

Wer sich wiederholt strafbar macht, für den steigt das angedrohte Strafmaß für Geld- und Haftstrafen bei Rückfall deutlich an: So reichen etwa bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung, bei Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie bei Abgabenhhehlerei schon zwei Verurteilungen, um beim dritten Mal das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte zu erhöhen.

Handelt es sich um Finanzvergehen, die in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallen, kann die angedrohte Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.

Allerdings: Es gibt auch eine Rückfallsverjährung. Das heißt, eine frühere Strafe zählt für die Strafbemessung einer neuerlichen Tat nicht, wenn zwischen dem Vollzug des alten und des neuen Delikts mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Steuerhinterziehung mit einer GmbH

Wer seine unternehmerische Tätigkeit mit einer Gesellschaft ausübt und dabei Steuern hinterzieht, kann gleich doppelt bestraft werden. Denn nicht nur der Geschäftsführer und jeder, der sich an der Tat beteiligt, wird wegen Steuerhinterziehung verurteilt, auch die GmbH selbst - in der Fachsprache heißt das, der „Verband“ wird bestraft.

„Manchmal gibt es bei einer GmbH zwei Geschäftsführer, so verhängt die Finanzbehörde oder das Gericht für ein und den selben hinterzogenen Euro dreimal eine Strafe“, warnt die Anwältin.

Eine Strafe für mehrere Taten

Wer mehrere Finanzvergehen begangen hat und über diese gleichzeitig gerichtet wird, gibt es eine Gesamtstrafe. Diese richtet sich „nach der Strafdrohung, welche die höchste Strafe androht“, weiß die Expertin: „Es darf keine geringere Strafe als die höchste in Betracht kommende Mindeststrafe verhängt werden.“

Beim Abgabebetrag liegen wir beim Strafraumen so hoch wie im klassischen Wirtschaftsstrafrecht - nur mit dem

Unterschied, dass beim Steuerbetrug neben der Gefängnis- noch eine saftige Geldstrafe verhängt werden kann.



Dr. Caroline Toifl, Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Foto: Roman Picha

Übliche Strafe bei Ersttätern: 15 bis 25 Prozent

Übrigens: Bei Finanzvergehen, deren Strafdrohung sich nach dem strafbestimmenden Wertbetrag richtet, gibt es eine Mindeststrafe. Dabei erfolgt die Bemessung der Geldstrafe mit mindestens zehn Prozent der angedrohten Höchststrafe.

„Üblich bei Ersttätern ist eine Strafe von 15 bis 25 Prozent des Strafrahmens“, so Toifl. Zur Erinnerung: Der Strafrahmen ist bei Steuerhinterziehung der doppelte Betrag der Steuer, die hinterzogen wurde.

Strafnachsicht nur bei Gericht

Und wer auf eine bedingte Strafnachsicht hofft: „Die gibt es nur im gerichtlichen Finanzstrafverfahren“, weiß die Rechtsanwältin. Demnach können Geldstrafen, Wertersatz und Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen werden. Das kommt auch durchaus vor, weshalb im Ergebnis manchmal die Geldstrafe beim Gericht niedriger ausfällt als bei der Finanzstrafbehörde. „Der Verfall sowie die Ersatzfreiheitsstrafe sind von der bedingten Strafnachsicht aber ausgeschlossen“, so Toifl.

Die vom Gericht verhängte Geldstrafe darf aber nur bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden, „wobei der von der zu zahlende Teil mindestens zehn Prozent des strafbestimmenden Wertbetrages betragen muss“.

Freiheitsstrafen hingegen können bis zur Gänze bedingt nachgesehen werden - soweit die verhängte Strafe zwei Jahre nicht übersteigt.

Schadenswiedergutmachung

Das Gericht kann unter Umständen einem Verurteilten die Weisung erteilen, den Betrag, den er schuldet oder für den er zur Haftung herangezogen werden kann, zu entrichten. „Generell gilt die Schadensgutmachung - das heißt, wenn man die Steuern nachträglich abführt -, neben der bisherigen Unbescholtenheit als einer der wichtigsten Milderungsgründe im Finanzstrafrecht“, so die Expertin.

„Ist dies dem Beschuldigten nicht möglich oder mit besonderen Härten verbunden, so ist ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die ein Jahr nicht übersteigen darf“, erläutert Toifl.

Verwarnung im besten Fall

Und das Erleichternde zum Schluss: Im besten Fall setzt es höchstens eine Verwarnung, keine Strafe. Die Finanzstrafbehörde hat nämlich in gewissen Fällen von der Einleitung oder weiteren Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von einer Strafe abzusehen.

Dann nämlich, „wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen hat“, sagt Toifl: „Dem Täter ist jedoch mit Bescheid eine Verwarnung zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.“



Silvia Schober